

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW 1998 S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I, S. 2432) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 9.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo

sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, d.h. von allen im Abfall enthaltenen, biologisch abbaubaren, nativ- und derivativ-organischen Abfallanteilen (z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle),
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton handelt,
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigem Hausrat (Sperrmüll),
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken, Gefrierschränken und -truhen,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen,
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 9. Leistungen des Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen/Containern, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Im Stadtgebiet werden diese Aufgaben von der Trägergesellschaft Duales System im Kreis Unna (TDS Kreis Unna), deren Mitgesellschafterin die Stadt Kamen ist, wahrgenommen.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassen sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Alle sonstigen Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind insbesondere gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen

tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV,
 - c) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV,
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind weiterhin folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücken,
 2. Schlagabraum,
 3. Elektro- und Elektronikschrott mit Ausnahme von Kühlgeräten (Kühlschränken, Gefrierschränken, Gefriertruhen) und Elektrogroßgeräten über 20 kg/Stück.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden bei den von der Stadt oder einem Dritten betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.9.1978 (GVNW S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GVNW S. 670).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 3 Absätze 1, 2, 4 und 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),
 3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),

4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich, genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebene(n) Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Lagerns, Behandelns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für die Entsorgung ab Grundstück:
 - a) genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
 - b) genormte grüne Abfallbehälter aus Kunststoff (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,
 - c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
 2. für die Entsorgung außerhalb des Grundstückes:

Wertstoffcontainer für Altpapier, -pappe und Verpackungsglas.
- (3) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Abfuhrfahrzeuge ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, festschließenden, vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restmüll (z.B. Wohnungsrenovierung) können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben so viele Abfallbehälter der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Größen bereitzustellen oder bei der Stadt anzufordern, wie erforderlich sind, um den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen zu können. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Abfallgefäß bereitzustellen. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls (Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (3) Mehrere benachbarte Anschlusspflichtige von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:
 1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen - verbunden mit einer Erklärung, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten - mit einer Anschriftenliste und
 2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die gesamten Abfallgebühren entsprechend der Abfallgebührensatzung zu tragen.

§ 12**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und -säcke**

- (1) Die Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen.
- (2) Sofern eine Leerung auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße liegt oder ein Grundstück nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder durch Geh- oder Wohnwege erschlossen ist, wird die Stelle zum Aufstellen der Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke von der Stadt bestimmt. Bei Straßensperrungen sind die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke vor der Straßensperre so bereitzustellen, dass sie für das Abfallsammelfahrzeug gut erreichbar sind. Im übrigen gilt Satz 1.
- (3) Bei Stellplätzen für 1.100-l-Container muss der an der Straße befindliche Bordstein abgesenkt sein.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die 60-l-, 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. das Eigentum des beauftragten Unternehmers. Die 1.100-l-Großraumcontainer sind von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern zu stellen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, die zusätzlich erworbenen Restmüllsäcke oder die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Verpackungsglas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und im Rahmen der Abfallentsorgung wie folgt bereitzustellen:
 1. Verpackungsglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen bzw. einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen und Verpackungen aus den vorgenannten Materialien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen bzw. einzufüllen.
 3. Bioabfälle und Grünabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers hierfür zur Verfügung steht. In die auf den Friedhöfen

aufgestellten Grünschnittcontainer ist ausschließlich der auf dem jeweiligen Friedhof anfallende Grünabfall einzufüllen.

4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den gelben Wertstoffsack, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist dem grauen Abfallbehälter zuzuführen, der dem Abfallbesitzer auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Soweit die Kapazität des grauen Abfallbehälters in Ausnahmefällen nicht ausreicht, ist der Restmüll in die Restmüllsäcke der Stadt Kamen einzufüllen und zusammen mit dem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallsäcke sind fest zu verschließen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altpapier und Altglas nur werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung bzw. Abfuhr der Wertstoffsäcke

- (1) Das Stadtgebiet wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig - in der Regel über den Abfallkalender, der an alle Haushaltungen verteilt wird - bekanntgegeben.
- (2) Die Abfallbehälter (Biomüll- und Restmüllgefäße) werden jeweils 14-täglich im Wechsel geleert. Die Leerungsrhythmen der 1.100-l-Container werden von der Stadt gesondert festgesetzt und den Grundstückseigentümern/Abfallbesitzern bekanntgegeben.
- (3) Die Abfuhr der gelben Wertstoffsäcke erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die Restmülltonne bzw. den Restmüllsack eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Jeder Kamener Haushalt kann bis zu zwei mal jährlich die Sperrmüllabfuhr anfordern.
- (2) Der Sperrmüll ist so an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dass Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Mit der Herausstellung des Sperrmülls darf frühestens ab 17.00 Uhr am Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin begonnen werden.
- (3) Sofern der Sperrmüll nicht durch eine Fahrzeugbesetzung von Hand verladen werden kann, kann sich die Stadt auf Kosten des Abfallbesitzers eines Dritten bedienen.
- (4) Die Sperrmüllabfuhr ist bei kompletten Haushaltsauflösungen ausgeschlossen.
- (5) Es ist nicht zulässig, Sperrmüll aus mehreren Haushaltungen zum Zwecke der Gebühreneinsparung zusammen zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 16

Grünschnittabfuhr

Die Abfuhr von gebündeltem Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (Länge max. 1,30 m, Aststärke max. 10 cm Durchmesser, Gewicht max. 20 kg/Bündel) erfolgt 2 x jährlich (Frühjahr und Herbst), jedoch nur nach Bedarf und auf Anforderung. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kamen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der **"Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen (Abfallgebührensatzung)"** in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalles gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Absätze 1 und 2);
 - h) Verpackungsglas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Glascontainer einwirft (§ 13 Abs. 9),
 - i) Containerstellplätze verschmutzt bzw. Wertstoffe neben den Depotcontainern ablegt (§ 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4),

- j) zum Zwecke der Gebühreneinsparung allein oder mit anderen Abfallbesitzern Sperrmüll aus mehreren Haushaltungen zusammen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 5),
 - k) Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 2 vor 17.00 Uhr des Tages vor dem Abfuhrtag zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Abfälle, die für die Einsammlung und Beförderung gem. § 3 Abs. 1 der Satzung zugelassen sind:

EAK	
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen - Bioabfälle –
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll - Sperrmüll - hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenreinigungsabfälle